

VRV 2015 - Informationsveranstaltung für Bürgermeister und Gemeindegeldkassiere

Die heurige Voranschlagserstellung steht ganz im Zeichen der VRV 2015, die im Jahr 2020 erstmals angewendet werden muss. Nach umfassenden Schulungsmodulen, welche speziell für die Bedürfnisse der Gemeindebediensteten konzipiert wurden, lag nun unser Fokus auf der Wissensvermittlung für unsere politischen EntscheidungsträgerInnen. Aus diesem Grund hat der Gemeindegewerbeverband Steiermark in Kooperation mit der Abteilung 7 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu kostenlosen Informationsveranstaltungen in die Bezirke geladen.

In insgesamt neun Terminen wurden den politischen Entscheidungsträgern die VRV 2015 und das neue Haushaltsrecht auf kompakte Art und Weise näher gebracht und auch die Sorgen vor der Umstellung genommen.

Der Umstieg auf die VRV 2015 bedeutet eine der größten und umfangreichsten Reformen der letzten Jahrzehnte und erfordert viel Einsatz unserer STEIRISCHEN GEMEINDEN, um diese rechtskonform und zeitgerecht umzusetzen. Die Umstellung umfasst u.a. folgende Änderungen:

- Einführung einer integrierten Drei-Komponenten-Rechnung
- Getrennte Darstellung von Aufwand bzw. Ertrag und Finanzierung
- Führung einer Anlagenbuchführung
- Bewertung des Anlagevermögens sowie der Vorräte und Forderungen
- Periodengerechte Zuordnung von Aufwänden und Erträgen

Gemeindegewerbeverband-Präsident LAbg. Bgm. Dirnberger zeigte sich äußerst erfreut über das große Interesse an der VRV-Veranstaltungsreihe



Gemeindegewerbeverband-Präsident Erwin Dirnberger zeigte sich erfreut über die rege Teilnahme an den Informationsveranstaltungen. Gemeindegewerbeverband (3)

he und ist überzeugt, dass unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN aufgrund des umfassenden Schulungsprogramms fit für die Umstellung sind.

Sollten Sie die Vorträge verpasst haben oder nähere Informationen zur Umstel-

lung benötigen, so dürfen wir Sie gerne auf unseren VRV-Infobereich unserer Homepage (www.gemeindegewerbeverband.steiermark.at) verweisen. Zudem stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne bei Fragen in gewohnter Art und Weise zur Verfügung.



Novellen des Baugesetzes und wurden im Landtag beschlossen.

Der Landtag Steiermark hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 sowohl das Steiermärkische Baugesetz als auch das Steiermärkische Raumordnungsgesetz novelliert. In Kraft treten werden die Gesetze wahrscheinlich im Laufe des Jänners 2020.

Im Folgenden dürfen wir die aus unserer Sicht vordergründig relevanten Punkte herausgreifen.

Zum Steiermärkischen Baugesetz:

1. Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges

Für die Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges wurde - wie schon in anderen Bundesländern - von der verfassungsmäßigen Ermächtigung des Art. 118 Abs. 4 B-VG Gebrauch gemacht.

Durch diese Änderung gibt es im Baurechtsbereich keine Berufung mehr an den Gemeinderat. Gegen die erstinstanzlichen Bescheide des Bürgermeisters gibt es künftig nur mehr die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Andere Interessensvertretungen und Vertreter aus der Wirtschaft sowie Industrie, aber auch einzelne Gemeinden erwarten sich durch diese Neuerung erhebliche Verfahrensbeschleunigungen in Baubewilligungsverfahren.

Der Gemeindebund Steiermark ist dieser Änderung durchaus skeptisch gegenübergestanden und hat auf Grund der Bedeutung für die STEIRISCHEN GEMEINDEN eine Umfrage bei seinen Mitgliedern durchgeführt. Eine klare Mehr-

heit hat sich dabei für die Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges ausgesprochen.

2. Bodenversiegelung

Die Bestimmung zu Freiflächen und Bepflanzungen wurde ergänzt und es kann - auf gutachterlicher Basis - durch entsprechende Vorschriften eine übermäßige Versiegelung von unbebauten Flächen hintangehalten werden.

Sowohl aus Klimaschutzgründen als auch zur Sicherstellung einer ausreichenden Versickerung der Oberflächenwässer soll die Bodenversiegelung nachhaltig reduziert werden.

Die Gemeinden haben zukünftig auch die Möglichkeit, mittels Verordnung sowohl den konkreten Grad der zulässigen Flächenversiegelung festzulegen, als auch einen höheren Prozentsatz als der ohnehin künftig zulässigen Versiegelung von 50 Prozent für nicht überdachte Abstellflächen festzusetzen.

Mit der neu geschaffenen Regelung des § 11a wird den Gemeinden die Ermächtigung eingeräumt, Gestaltungsregelungen für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen zum Schutz

des bestehenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu treffen.

3. Bauabgabe

Der Einheitssatz wurde von bislang 8,72 Euro auf 10,00 Euro pro Quadratmeter erhöht und zugleich wurde eine Wertsicherungsklausel im Gesetz aufgenommen.

4. Verfahren

Die bisher geltenden Verfahrensbestimmungen wurden grundlegend adaptiert. Die bisher bestehende Möglichkeit, Baugenehmigungen im Wege einer Anzeige zu erlangen, wurde gestrichen,

gen Anlagen.

Für die in § 20 angeführten baubewilligungspflichtigen Anlagen ist allerdings ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren (§ 33) vorgesehen.

Der Katalog der genehmigungspflichtigen Anlagen wurde zum einen erweitert (Feuerungsanlagen, wenn die Leistung größer als 400 kW ist, samt Brennstofflagerung, Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 50 kW u.a.), zum anderen wurden bislang genehmigungspflichtige Vorhaben in den Kreis meldepflichtiger Bauvorhaben eingebunden.



Nach langen Verhandlungen wurden das Steiermärkische Baugesetz und das Raumordnungsgesetz im Landtag novelliert. Adobe Stock

da es in der Praxis immer wieder zu Problemen kam, wenn bei kleineren Änderungen von der Baubehörde keine Auflagen erteilt werden konnten.

Hinkünftig unterscheidet das Steiermärkische Baugesetz im Wesentlichen nur noch zwischen den baubewilligungspflichtigen Anlagen und den meldepflichti-

Weiters wurde auch der Katalog der nur meldepflichtigen (bisher bewilligungsfreien) Vorhaben erweitert.

Dabei wurden jedoch die Anforderungen bei drei meldepflichtigen Vorhaben um Beilagen erhöht. So ist etwa der Mitteilung über die Errichtung einer Hauskanalanlage eine Planunterlage

des Raumordnungsgesetzes

Die wichtigsten Neuerungen:

anzuschließen oder es muss der Mitteilung über die Aufstellung einer Luft/Wärmepumpe der Nachweis über die Einhaltung des Schallleistungspegels durch ein technisches Datenblatt beigefügt werden.

Bereits die Nichteinhaltung solcher Meldevorschriften stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

5. Feststellungsverfahren

Die Möglichkeit, Altbestände nachträglich zu legalisieren, wurde durch eine Anpassung des § 40 Abs. 2 erweitert. Das Zeitfester für die Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens nach § 40 Abs. 2 wurde ausgedehnt auf den Zeitraum 1.1.1969 bis zum 31.8.1995.

Neu geschaffen wurde mit § 89a eine gesonderte Bestimmung über Abstellflächen für Handelsbetriebe und Einkaufszentren mit der Intention, den Flächenverbrauch für Kfz-Abstellflächen in diesen Einrichtungen entsprechend zu reduzieren.

Die Bestimmungen über

die barrierefreie Gestaltung von Wohngebäuden wurden im Interesse von Betroffenen und als Folge der Forderungen der Behindertenverbände abgeändert, insbesondere sind bei Neubauten von mehr als drei Wohnungen nunmehr nicht wie bisher 25 Prozent, sondern 100 Prozent nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten. Was in der Praxis fast überall ohnehin bereits erfüllt ist.

Zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz:

In der Einkaufszentrenregelung des § 31 wird klar gestellt, dass Gebäude bzw. Gebäudeteile zusammenzurechnen sind, wenn diese einzelnen Gebäude oder Gebäudekomplexe in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine bauliche und/oder betriebsorganisatorische Einheit bilden. Ergibt die Summe dieser Verkaufsflächen mehr als 800 m², liegt ein (einheitliches) Einkaufszentrum vor.

Um den Vollzug zu erleichtern, zählen hinkünftig – ohne weitere Unterscheidung - Flächen von Dienstleistungsbetrieben, wenn auf weniger als 25 Prozent ihrer zur Verfügung stehenden Nutzfläche Waren ausgestellt oder zum Verkauf angeboten werden, nicht zur Verkaufsfläche. Gastronomiebetriebe zählen jedenfalls nicht zur Verkaufsfläche.

Darüber hinaus wurde die Möglichkeit der Gemeinden zur Festlegung eines räumlichen Leitbildes auf sämtliche Nutzungsarten ausgedehnt (§ 22 Abs 7) und - angelehnt an das Verfahren zum Flächenwidmungsplan - ein vereinfachtes Verfahren für geringfügige Änderungen des ÖEK geschaffen (§ 24).


§ 30 (1) Z 3 eröffnet die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen aus Immissionsschutzgründen in Kerngebieten eine Wohnnutzung auszuschließen.

Um den ständig steigenden Nutzungskonflikten

in Dorfgebieten zwischen Landwirtschaft und Wohnen zu begegnen, werden in Dorfgebieten gem. § 30 (1) Z 7 hinkünftig Wohnbauten außerhalb einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf maximal zwei Wohneinheiten beschränkt.

Neben der Möglichkeit, bestimmte Heizmaterialien zu verbieten, bietet § 30 Abs. 7, als weitere Regelung zum besseren Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, nunmehr auch die Grundlage, Zonen auszuweisen, in denen bestimmte Feuerungsanlagen unzulässig sind.

Die Umsetzung der Neuerungen wird sicherlich einige Umstellung in den Bauverwaltungen der STEIRISCHEN GEMEINDEN erfordern. Um dies insbesondere den betroffenen Mitarbeitern zu erleichtern und die gesetzlichen Neuerungen näherzubringen, werden entsprechende Seminare zu beiden Materien von der Gemeindeverwaltungsakademie angeboten werden.



**Der GEMEINDEBUND STEIERMARK wünscht allen
Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern,
Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandataren
sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
ein Frohes Weihnachtsfest!**

„ELAINE 2.0 – Gemeindenetzwerk für die Integration von Asylsuchenden“

Von 21.10. bis 23.10.2019 fand in Vejle, Dänemark die bereits 4. Konferenz im Rahmen des EU-Projekts ELAINE 2.0 (European Local Authorities Integration Network 2) statt.

Der Gemeindebund Steiermark ist seit einem Jahr Projektpartner in diesem „Europa für BürgerInnen und Bürger“-Projekt. ELAINE 2.0 hat sich zum Ziel gesetzt, ein Netzwerk für die Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen auf kommunaler Ebene zu schaffen. Es soll das Engagement und die Teilhabe der Zielgruppen verbessern und mit Beispielen aufzeigen, wie Integration auf kommunaler Ebene erfolgen kann.

Unter dem Konferenztitel „1+1=3: Migration, cultural values and norms, and how do we create a common we“ stellte u.a. die Region Vejle ihre Beratung und Betreuung vor.

Von guten Beispielen lernen und profitieren

Dies beinhaltet die Kooperation mit Schulen und Institutionen bis hin zu Informationen, die für das Alltagsleben wichtig und notwendig sind. Die Palette dabei ist vielfältig und beinhaltet z.B. die Informationen und Handhabung des medizinischen Systems, die

Nutzung öffentlicher Verkehrsmitteln oder auch das Verwenden einer digitalen Signatur.

Ein Schwerpunkt der Beratung und Betreuung liegt bei Familien, da diese spezielle Bedürfnisse in Hinblick auf Kindergarten, Schule und Ausbildung haben.

Schwerpunkt auf Kultur und Zusammenleben

Auch auf die Vermittlung der dänischen Kultur und Geschichte, das Verständnis zu Demokratie und freier Meinungsäußerung sowie das Sozialsystem wird Wert gelegt.



Einer der Konferenzbeiträge betraf das Verstehen von Sinnzusammenhängen in Lebensäußerungen, der Hermeneutik, von kulturellen Begegnungen.

Im Zusammenspiel von kultureller Einheitlichkeit und Gesellschaft kann Eingliederung, Einbindung, Ausgrenzung oder Trennung in den kulturellen Be-

gegnungen entstehen.

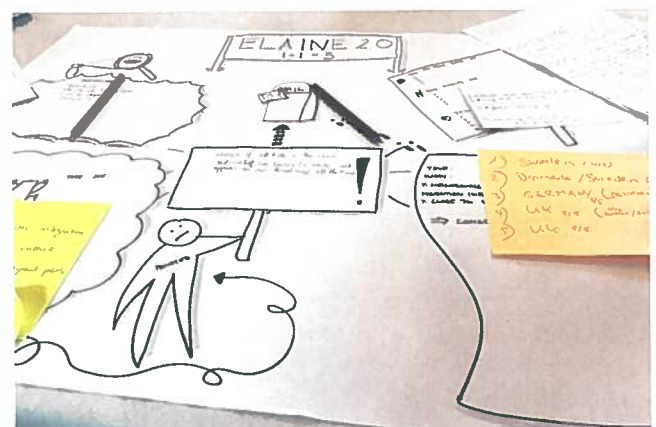
Europäische Werte

Auch auf das Thema „Europa und Werte“ wurde bei dieser Konferenz eingegangen. Dabei wurden die Fragestellungen, „Warum ist es notwendig, europäische Werte zu diskutieren?“, „Warum ist es wichtig, zwischen Werten und Normen zu un-



Steirische Projektpräsentation von „Fivestones“

Gemeindebund



Voneinander Lernen steht im Vordergrund.

Gemeindebund

terscheiden?“ oder „Wo sind die europäischen Werte festgelegt?“ behandelt.

Steirisches Best Practice-Projekt „Fivestones“

Am zweiten Konferenztage präsentierten internationale Teilnehmer Konzepte und Projekte.

So stellte die Grafschaft Norfolk (UK) ihr Unterstützungskonzept für Migranten, Flüchtlinge und Asylwerber vor. Aus der steirischen Delegation präsen-

tierte „Fivestones“ seine Aktivitäten und Programme. Eines der Programme ist I.D.E.A - Integration durch erfüllende Arbeit. Gut ausgebildete Menschen aus Afghanistan, die erfolgreich in die österreichische Arbeitswelt eingetreten sind, leiten Workshops für ihre Landsleute und erarbeiten ein Konzept für erfolgreiche Teilhabe an der österreichischen Lebens- und Arbeitsweise.

In den bisherigen ELAINE

2.0 Konferenzen in Großbritannien, der Steiermark, Spanien und Dänemark gab es eine Vielfalt an theoretischem Wissen und praktischer Umsetzung, sowie inhaltlichen Austausch zum Thema Integration zu unterschiedlichsten Themenbereichen. Die nächste Konferenz wird im März in Hannover stattfinden.

Sind auch Sie mit dem Thema Flüchtlinge in Ihrer Gemeinde konfrontiert oder setzen Integrationsprojekte

um? Wollen Sie mit Ihrer Gemeinde Teil dieses Netzwerkes werden? Kontaktieren Sie uns einfach!



Die steirische Delegation. Gdebund

Neue Infodrehscheibe für Gemeinden zu Abfallvermeidung und ReUse

Das Thema Nachhaltigkeit und Umweltschutz beschäftigt schon seit langem unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN. Verstärkt wurde dieses Interesse durch die Agenda 2030, in der sich Österreich verpflichtet hat, Maßnahmen auf lokaler und regionaler Ebene zu setzen. Damit sind unsere Gemeinden eingeladen, an der Erreichung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele mitzuwirken.

Der Gemeindebund Steiermark hat eine Ideenpatenschaft im Rahmen des Zukunftswerkshops „Neue Projekte für eine nachhaltige Entwicklung in steirischen Gemeinden“ zu den

Themen Abfallvermeidung und ReUse übernommen.

In Kooperation mit dem Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird im Rahmen der

Umsetzung des Landes-Abfallwirtschaftsplans Steiermark 2019 eine neue und umfassende Infodrehscheibe für Abfallvermeidung und ReUse aufgesetzt. Speziell für die STEIRISCHEN GEMEINDEN werden Best Practice-Beispiele gesammelt und auch auf dieser neuen Infodrehscheibe präsentiert. So kann den Bürgerinnen und Bürgern dieses Thema noch näher gebracht werden.

Dazu fand am 12. November 2019 bereits das

erste „Kick-Off-Meeting“ in den Räumlichkeiten des Gemeindebund Steiermark mit zahlreichen engagierten Mitarbeitern und Funktionären aus unseren STEIRISCHEN GEMEINDEN sowie Gemeindeverbänden statt.

Wir werden Sie in Kürze über genauere Einzelheiten informieren, aber Sie können uns in der Zwischenzeit bei weiteren Fragen zur Infodrehscheibe jederzeit kontaktieren.

Wichtige Ergänzung in Bezug auf die Erfassung von Feuerwehreinrichtungen

Aufgrund vieler Anfragen in Bezug auf die erstmalige Erfassung der Feuerwehreinrichtungen im Rahmen der VRV 2015 dürfen wir in Ergänzung zu unserem Schreiben vom 20. September 2019 nun über

folgende Konkretisierung berichten:

Sollten Sie beabsichtigen, die Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr abzuschließen, so ist zumindest ein Beschluss des Feu-

erwehrausschusses und ein Gemeinderatsbeschluss vor dem 01.01.2020 erforderlich.

Die Vereinbarung kann jedenfalls auch danach der Wehrversammlung vorgelegt werden.

Es ist in diesem Zusammenhang daher nicht notwendig, eine außerordentliche Wehrversammlung einzuberufen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.